

FAQ zum Verfahren DTA-Stadt

Inhalt

FAQ zum Verfahren DTA-Stadt	1
1. Was wird im Verfahren DTA-Stadt im Rahmen der GewSt grundsätzlich mitgeteilt?	1
2. Was ist die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch?	1
3. Wann wird zu einer Steuernummer ein Datensatz mitgeteilt?	2
4. Welche Vorgänge gibt es?	3
5. Welche Schlüssel/Datensätze sind für Vorauszahlungszwecke maßgebend?	3
5.1. GewSt-Messbetragsfestsetzung (UFA 20):	3
5.2. Zerlegung (UFA 21):	3
6. Relevante Schlüssel für die digitale Bekanntgabe der GewSt-Bescheide durch die Gemeinden	4
7. Welche Erläuterungstexte werden geliefert?	6
8. Aufbereitung der Steuernummer	7

1. Was wird im Verfahren DTA-Stadt im Rahmen der GewSt grundsätzlich mitgeteilt?

Die Städte, Gemeinden, Kommunen, Zentralverbände (= Datenaustauschpartner) erhalten eine Mitteilung aus der Festsetzung des GewSt-Messbetrages und/oder einen Zerlegungsbescheid grundsätzlich auf Papier.

Parallel hierzu wird den am Verfahren DTA-Stadt teilnehmenden Datenaustauschpartner über Elster-Filetransfer (Elster-FT) die Möglichkeit angeboten, die Informationen elektronisch bei der Finanzverwaltung abzuholen. Diese sog. elektronischen Mitteilungen enthalten im Grundsatz die Informationen der Papiermitteilung bzw. des Papierbescheids. Darüber hinaus enthalten sie aber auch für den Datenaustauschpartner relevante organisatorische Informationen (z.B. Änderung der Gewerkekennziffer). Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus der sog. Schlüsseltabelle. Je nach Informationen ist der Datenaustauschsatz unterschiedlich lang.

2. Was ist die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch?

Grundsätzlich regelt sich der Datenaustausch nach der Abgabenordnung, insbesondere § 87 AO. Sie kann durch landesspezifische Bestimmungen konkretisiert werden.

In Bayern erfolgt dies im Rahmen der „*Richtlinie für den Datenaustausch für Gewerbesteuer- und Grundsteuermessbetrag und Zerlegung des Gewerbesteuer- und*

Grundsteuermessbetrags zwischen den Kommunen und der bayerischen Steuerverwaltung"
vom 14. September 2004 — Az.: 35 – O 2276 – 007 – 38 732/04.

3. Wann wird zu einer Steuernummer ein Datensatz mitgeteilt?

Hierbei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden. Jeder Fall innerhalb der Gruppe stellt einen Vorgang im Finanzamt dar, welcher zu einem eigenständigen Datensatz führt.

Datensatzart	Beschreibung
Festsetzung	
C	Stornierung vor Bekanntgabe
E	Endgültigkeitserklärung oder Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung bei Messbetrags-Festsetzung
F	GewSt-Messbetragsfestsetzung oder Zerlegung
P	Personelle Speicherung (mit Außenwirkung) von GewSt-Messbetragsfestsetzung oder Zerlegung
V	gesonderte Festsetzung eines Verspätungszuschlag
Rückgängigmachen einer Veranlagung	
A	Aufhebung Messbetrags-Festsetzung oder Zerlegung
X	Aufhebung einer Endgültigkeitserklärung
Y	Aufhebung einer Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung
J	Aufhebung einer Aufhebung einer Festsetzung
Q	Aufhebung einer gesonderten Verspätungszuschlagsfestsetzung
Veranlagungsbegleitende Informationen	
W	Beginn/Änderung eines abweichenden Wirtschaftsjahres
G	Änderung der Gewerbekennziffer
K	Kennbuchstabenänderung: Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignal wird in den Überwachungsstatus gesetzt oder Überwachungsstatus wird zu Gewerbesteuer/ Zerlegungssignal
S	Steuernummernänderung aufgrund eines Umzugs des Steuerpflichtigen oder wegen geänderter Zuständigkeiten im Finanzamt
N	Setzen des Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignals
L	Löschen des Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignals oder Umzug in eine neue Kommune
O	Mitteilung einer geänderten Anschrift des Steuerpflichtigen
Z	Summenschlusssatz der Dateilieferung mit Kontrollsummen

4. Welche Vorgänge gibt es?

Der Vorgang (siehe auch lfd. Nummer 9 in der Beschreibung des BDS1-D-Satzes) stellt in der Finanzverwaltung einen Steuerbegriff für die Organisation der Festsetzung(en) dar.

Es gibt folgende Vorgänge:

- Vorgang 1: GewSt-Messbetragsfestsetzung
Es handelt sich lediglich um die Festsetzung des (ggf. anteiligen) Messbetrags.
Es erfolgt keine Festsetzung eines GewSt-Messbetrags für Vorauszahlungszwecke.
- Vorgang 3: Festsetzung eines GewSt-Messbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen
Der Messbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird festgesetzt.
- Vorgang 4:
Hierbei handelt es sich um einen sogenannten "Kombi-Vorgang". Die Eingaben in diesem Vorgang werden zerlegt in die eigenständigen Vorgänge 1 und 3. Der Vorgang 1 gilt hierbei für das eingegebene Jahr, der Vorgang 3 für das aktuelle Vorauszahlungsjahr.
- Vorgang 5: Festsetzung eines GewSt-Messbetrags für Zwecke der **nachträglichen** Vorauszahlungen
Der Messbetrag für Zwecke der nachträglichen Vorauszahlungen wird festgesetzt.

5. Welche Schlüssel/Datensätze sind für Vorauszahlungszwecke maßgebend?

5.1. GewSt-Messbetragsfestsetzung (UFA 20):

Die Datensätze erfolgen bei der GewSt-Messbetragsfestsetzung strikt nach zerlegten Vorgang (siehe Tz. 4) getrennt.

Es sind somit nur die Datensätze der Vorgänge 3 und 5 maßgebend für Vorauszahlungszwecke.

5.2. Zerlegung (UFA 21):

Die Datensätze erfolgen bei der GewSt-Messbetragsfestsetzung strikt nach eingegebenen Vorgang (siehe Tz. 4) getrennt. Dies ist technisch bedingt.

Der Schlüssel 010660087 enthält den gesamten Messbetrag für Vorauszahlungszwecke.
Der Schlüssel 010670087 enthält den für die Kommune anteiligen Messbetrag für Vorauszahlungszwecke.

Sofern in einem Vorgang 4 die Schlüssel 010660087 und 010670087 nicht enthalten sind, wurden in diesem Vorgang keine Vorauszahlungen festgesetzt. In der Regel ist im Datensatzbestand dann ein weiterer Vorgang 4 für ein aktuelleres Jahr mit den Schlüsseln vorhanden.

6. Relevante Schlüssel für die digitale Bekanntgabe der GewSt-Bescheide durch die Gemeinden

In den elektronischen Datensätzen zur Gewerbesteuererklärung und zur Gewerbesteuererlegungserklärung wurden neue Angaben für die Beantragung einer digitalen Bekanntgabe durch die Gemeinde aufgenommen. Die Angaben werden ab dem Erhebungszeitraum (EZ) 2022 angeboten.

Der digitale Bekanntgabewunsch gilt hierbei nur für den entsprechenden EZ und nur für Bescheide, die von der Gemeinde erstellt werden.

Die Bescheide der Finanzverwaltung an den Steuerpflichtigen sind hiervon nicht betroffen.

Für die neuen Angaben zur digitalen Bekanntgabe durch die Gemeinde wurde im Festsetzungsverfahren der Länder der neue Sachbereich 35 vorgesehen.

Die hier eingegebenen Daten werden an die Gemeinden weitergeleitet. Entsprechend der Gültigkeit der neuen Anlagen können die Schlüssel erst ab dem EZ 2022 übermittelt werden.

Hierbei sind folgende Schlüssel neu aufgenommen worden:

- 0103504010000000000000000000: Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe (OZG-GewSt)

Dieser Schlüssel ist maßgeblich für die digitale Bekanntgabe der GewSt-Bescheide seitens der Kommunen. Sofern der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert wird, ist eine digitale Bekanntgabe durch den Steuerpflichtigen gewünscht.

- 0103504020000000000000000000: Bestätigung, dass Datenübermittler Angehöriger der steuerberatenden Berufe ist (OZG-GewSt)

Sofern der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert wird, handelt es sich bei der erklärenden Person um einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

In diesem Fall werden die Schlüssel 010350441[...] bis 010350448[...] zusätzlich benötigt.

Aus technischen Gründen ist erklärungsseitig die Mitteilung des digitalen Bekanntgabewunsches nur möglich, sofern der gewünschte Empfänger und der Erklärende identisch sind. So kann zum Beispiel ein Steuerberater den digitalen Bekanntgabewunsch nur erklären, sofern an diesen auch adressiert werden soll. Ein digitaler Empfangsbevollmächtigter (Schlüssel 010350441[...] bis 010350448[...]) ohne diesen Schlüssel kann im Übrigen nur in unternehmensnahen Verbindungen

auftreten, so beispielsweise bei Konzernsteuerabteilungen oder bei Tochterunternehmen.

- 0103504030000000000000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe (OZG-GewSt)

Die hier übermittelte E-Mail-Adresse wird für die digitale Bekanntgabe benötigt. An diese wird die Mitteilung über das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach gesendet. Eine digitale Bekanntgabe des GewSt-Bescheides direkt an diese E-Mail-Adresse darf **NICHT** erfolgen!

- 0103504410000000000000000000 bis 0103504480000000000000000000: Adressdaten des Empfangsbevollmächtigten

Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Schlüssel ist der Schlüsseltabelle zu entnehmen. So ein Empfangsbevollmächtigter mitgeteilt wird, ist dieser als Bekanntgabeadressat für den GewSt-Bescheid zu verwenden, um eine rechtssichere Adressierung zu erreichen. Die Adressierung auf dem GewSt-Bescheid ist entsprechend anzupassen.

Folgende Schlüssel werden noch ergänzend zu den obigen Schlüsseln EZ-unabhängig übermittelt:

- 0100801030000000000000000000 und 0100801040000000000000000000: ELSTER: Mandantenummer

Erklärungsseitig ist es möglich, eine Mandantenummer anzugeben. Dies kann unter anderem beim Steuerberater die Zuordnung der Steuererklärung zum korrekten Mandanten vereinfachen.

So diese Schlüssel mitgeteilt werden, sind diese an den Empfänger weiterzugeben. Der Schlüssel 010080103[...] stellt den ersten Teil der Nummer dar, ggf. steht im Schlüssel 010080104[...] der zweite Teil der Nummer.

- 0100801190000000000000000000: ELSTER-Zeitstempel Eingang der elektronischen Erklärung

Dies stellt den Zeitpunkt der elektronischen Erklärungsabgabe dar. Das Format beträgt hier: jjjmmthhmmss.

So bedeutet beispielsweise der Inhalt '20221102141025' somit, dass die Erklärung am 02.11.2022 um 14:10 Uhr und 25 Sekunden eingereicht wurde.

- 0100802010000000000000000000: ELSTER: Account-ID (Zertifikat)

Dieser Schlüssel wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.

- 0100802060000000000000000000 und 0100802070000000000000000000: ELSTER-Transfer-ID

Die Transfer-ID wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-

Postfach benötigt.

Die beiden Schlüssel stellen gemeinsam die Transfer-ID dar. **Zu beachten** ist die Reihenfolge der Schlüssel zum Zusammensetzen der ID: der Schlüssel 010080207[...] stellt den ERSTEN Teil der Transfer-ID dar, danach ist der Inhalt des Schlüssel 010080206[...] zu ergänzen, um die vollständige Transfer-ID zu erhalten.

7. Welche Erläuterungstexte werden geliefert?

Unter Schlüssel 04xxx00000000000000000000 werden einzelne Erläuterungstexte geliefert (xxx steht für die einzelne Textnummer). Nach dem Schlüssel folgt der Text des Erläuterungstextes. Aus technischen Gründen können lediglich 999 Stellen geliefert werden. Bei längeren Erläuterungstexten wird der Text nach der 999. Stelle abgeschnitten.

Im Datensatz werden grundsätzlich alle durch das Finanzamt zum Druck angewiesenen Erläuterungstexte geliefert.

8. Aufbereitung der Steuernummer

Im BDS1-D-Satz werden einerseits die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (siehe lfd. Nummer 4 in der Beschreibung) und andererseits die Steuernummer (siehe lfd. Nummer 6 in der Beschreibung) in einem vereinheitlichten Bundesschema übermittelt.

Auf der Mitteilung des GewSt-Messbetrags bzw. auf dem Zerlegungsbescheid wird die Steuernummer in einem druckaufbereiteten und daher mittels "/" unterteilten Format geliefert; dies ist je nach Bundesland ggf. leicht unterschiedlich.

Die Steuernummer im vereinheitlichten Format setzt sich wie folgt zusammen:

Bei der Darstellung eines Schemas werden folgende Bezeichnungen verwendet: F = Ziffer der Finanzamtsnummer, B= Ziffer der Bezirksnummer, U = Ziffer aus der persönlichen Unterscheidungsnummer, P = Prüfziffer

Bundesland	Standardschema der Länder	Vereinheitlichtes Bundesschema
Baden-Württemberg	FF/BBB/UUUUP	28FF0BBBUUUUP
Bayern	FFF/BBB/UUUUP	9FFF0BBBUUUUP
Berlin	FF/BBB/UUUUP	11FF0BBBUUUUP
Brandenburg	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Bremen	FF/BBB/UUUUP	24FF0BBBUUUUP
Hamburg	FF/BBB/UUUUP	22FF0BBBUUUUP
Hessen	0FF/BBB/UUUUP	26FF0BBBUUUUP
Mecklenburg-Vorpommern	FFF/BBB/UUUUP	4FFF0BBBUUUUP
Niedersachsen	FF/BBB/UUUUP	23FF0BBBUUUUP
Nordrhein-Westfalen	FFF/BBBB/UUUP	5FFF0BBBBUUUP
Rheinland-Pfalz	FF/BBB/UUUUP	27FF0BBBUUUUP
Saarland	FFF/BBB/UUUUP	1FFF0BBBUUUUP
Sachsen	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Sachsen-Anhalt	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Schleswig-Holstein	FF/BBB/UUUUP	21FF0BBBUUUUP
Thüringen	FFF/BBB/UUUUP	4FFF0BBBUUUUP